

SWZ11-14

Metalständerwände mit Hydropanel
EI30 - EI120



Mfpa Leipzig GmbH

Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle für
Baustoffe, Bauprodukte und Bausysteme

Geschäftsbereich III - Baulicher Brandschutz
Dipl.-Ing. Sebastian Hauswaldt

Arbeitsgruppe 3.2 - Brandverhalten von Bauarten und Sonderkonstruktionen

B. Eng. Josephine Ried
Telefon +49 (0) 341 - 6582-236
ried@mfpa-leipzig.de

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis **Nr. P-SAC-02 /III-426 Ä**

Ersatz für: P-SAC-02 /III-426 vom 23. Juni 2015

vom 05. Oktober 2015

1. Ausfertigung

Gegenstand:	Nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise mit einer beidseitigen Bekleidung aus Siniat Hydropanel Trockenbauplatten der Feuerwiderstandsklassen EI 30, EI 45, EI 60, EI 90 und EI 120 bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN 4102-2: 1977-09
entsprechend:	Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2014/2 – Bauart zur Errichtung von nichttragenden inneren Trennwänden [...], an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.
Antragsteller:	Siniat GmbH Frankfurter Landstr. 2-4 61440 Oberursel
Geltungsdauer bis:	22. Juni 2020
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Hendrik Fischkandl B. Eng. Josephine Ried

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC-02/III-426 vom 23. Juni 2015, dieses ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis P-SAC-02/III-426 vom 22. Juni 2010.

Dieses Dokument umfasst 8 Seiten und 2 Anlagen.



Dieses Dokument darf nur ungekürzt vervielfältigt werden. Eine Veröffentlichung – auch auszugsweise – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Mfpa Leipzig GmbH. Als rechtsverbindliche Form gilt die deutsche Schriftform mit Originalunterschriften und Originalstempel des/der Zeichnungsberechtigten.

Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Mfpa Leipzig GmbH.



DAkkS
Deutsche
Akkreditierungsstelle
D-PL-11021-01-00

Durch die DAkkS GmbH nach DIN EN ISO/IEC 17025 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die Akkreditierung gilt für die in der Urkunde aufgeführten Prüfverfahren (in diesem Dokument mit * gekennzeichnet). Die Urkunde kann unter www.mfpa-leipzig.de eingesehen werden.
Nach Landesbauordnung (SAC 02) anerkannte und nach Bauproduktenverordnung (NB 0800) notifizierte PÜZ-Stelle.

Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH (Mfpa Leipzig GmbH)

Sitz: Hans-Weigel-Str. 2b – 04319 Leipzig/Germany
Geschäftsführer: Prof. Dr.-Ing. Frank Dehn
Handelsregister: Amtsgericht Leipzig HRB 17719
USt-Id Nr.: DE 813200649
Tel.: +49 (0) 341 - 6582-0
Fax: +49 (0) 341 - 6582-135

A Allgemeine Bestimmungen

- (1) Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- (2) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- (3) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- (4) Hersteller und Vertreiber der Bauart haben das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart in Form von Kopien zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.
- (5) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Prüfstelle Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen mbH nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.
- (6) Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn technische Erkenntnisse dies erfordern.



B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses

1.1 Gegenstand

1.1.1. Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis gilt für die Herstellung und Anwendung von nicht-tragenden, raumabschließenden Trennwandkonstruktionen in Metallständerbauweise mit einer Bekleidung aus Siniat Hydropanel Trockenbauplatten der Feuerwiderstandsklasse EI 30, EI 45, EI 60, EI 90 und EI 120 bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN EN 13501-2: 2010-02 [10].

1.1.2. An die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Trennwandkonstruktionen in Metallständerbauweise werden Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gemäß Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2 gestellt.

1.1.3. Die Trennwandkonstruktionen bestehen im Wesentlichen aus einem Metallständerwerk mit einer beidseitigen Bekleidung/ Beplankung sowie einer zwischen dem Ständerwerk angeordneten Gefachdämmung.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1. Die Trennwandkonstruktion wird als Metallständerwandkonstruktion als Teil einer baulichen Anlage errichtet.

Die Einstufung der Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise erfolgt nach DIN EN 13501-2: 2010-02 [10] in die Feuerwiderstandsklasse EI 30, EI 45, EI 60, EI 90 und EI 120. Die Feuerwiderstandsklasse muss entsprechend der jeweiligen Konstruktionsvariante gemäß der Anlage 1 gewählt werden.

1.2.2. Die Einstufung der Trennwandkonstruktion nach DIN EN 13501-2: 2010-02 [10] in die oben aufgeführten Feuerwiderstandsklassen gilt nur, wenn die die Wand aussteifenden und unterstützenden Bauteile in ihrer aussteifenden und unterstützenden Wirkung mindestens ebenfalls der angegebenen Feuerwiderstandsklasse angehören.

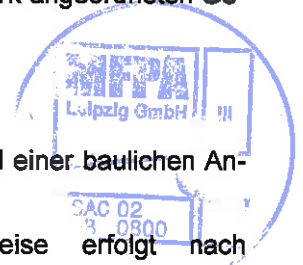
1.2.3. Die Trennwandkonstruktion darf mit einer beliebigen Wandbreite hergestellt werden. Die zulässige Wandhöhe ist aus brandschutztechnischer Sicht auf die angegebenen Wandhöhen in Anlage 1 begrenzt. Durch die Vorgaben der DIN 4103-1: 2015-06 [5] für den Nachweis der Biegegrenztragfähigkeit gegenüber statischer Belastung für den Einbaubereich 1 (Linienlast 0,5 kN/m), den Einbaubereich 2 (Linienlast 1,0 kN/m) sowie unter stoßartiger Belastung (weicher bzw. harter Stoß) können sich jedoch geringere Wandhöhen ergeben (siehe Prüfergebnisse PB-626-08/La [11]). Die geringere Wandhöhe ist maßgebend.

1.2.4. Durch zusätzliche übliche Anstriche oder Beschichtungen bis zu 0,5 mm Dicke wird die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in ihrer Feuerwiderstandsklasse nicht beeinträchtigt.

1.2.5. Dampfbremsen/Dampfsperren beeinflussen die angegebene Feuerwiderstandsklasse nicht.

1.2.6. Für Einbauten wie z.B. Steckdosen, Schalterdosen, Verteilerdosen usw. sind zusätzliche Nachweise zu erbringen.

1.2.7. Wenn in raumabschließenden Wänden mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse Feuerschutzabschlüsse oder Verglasungen mit bestimmter Feuerwiderstandsklasse eingebaut werden sollen, ist



die Eignung dieser Einbauten in Verbindung mit der Wand nachzuweisen. Es sind weitere Eignungsnachweise, z.B. im Rahmen der Erteilung einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, erforderlich.

- 1.2.8.** Sofern weitergehende, beispielsweise den Schall- und Wärmeschutz betreffende Anforderungen gestellt werden, sind zusätzlich Nachweise zu erbringen.
- 1.2.9.** Der Antragsteller erklärt, dass in dem Bauprodukt keine Produkte verwendet werden, die der Gefahrstoffverordnung, der Chemikalienverbotsordnung oder der FCKW-Halon-Verbotsordnung unterliegen bzw. dass er Auflagen aus den o.a. Verordnungen (insbesondere der Kennzeichnungspflicht) einhält. Weiterhin erklärt der Antragsteller, dass er – sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind – diese veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekannt macht. Die Prüfstelle hat daraufhin keinen Anlass gesehen, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf den Gesundheits- und Umweltschutz zu überprüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammenstellung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnungen und der Materialkennwerte, der Klassifizierungen und des Verwendbarkeitsnachweises. Es ist bei den verwendeten Bauprodukten darauf zu achten, dass die dort angegebenen Verwendbarkeitsnachweise gültig sind.

Tabelle 1 Zusammenstellung der Kennwerte der Bauprodukte

Bauproduktbezeichnung	Dicke in [mm]	Nennrohddichte in [kg/m ³]	Brandverhalten nach DIN EN 13501-1: 2010-01 [9]
Profile aus Stahlblech gemäß DIN 18182-1: 2007-12 [2] bzw. DIN EN 14195: 2008-07 [7]	≥ 0,6	-	A1
Hydropanel-Schrauben	4,2	-	A1
Würth Zementplattenschrauben Senkfräskopf	3,9	-	A1
Siniat Hydropanel Trockenbauplatten	≥ 9,0	1300	A2-s1, d0
GKF nach DIN 18180: 2007-01 [1] bzw. Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [8]	≥ 12,5	810	A2-s1, d0
Glaswolle	≥ 40	15	A1
Mineralwolle-Dämmplatten Termarock 40	≥ 40	≥ 40	A1
Mineralwolle-Dämmplatten Termarock 50	≥ 40	≥ 50	A1
Siniat PM Finisher gemäß DIN EN 13963: 2005-08 [6]	-	-	A1
Siniat Fugengewebe	-	-	-

2.2 Grundlegende Prüfdokumente

Die Prüfberichte mit der Beschreibung der durchgeführten Prüfungen und Darstellung der Ergebnisse liegen der MFPA Leipzig GmbH vor.



2.3 Verpackung, Transport, Lagerung

Verpackungen, Transport und Lagerung müssen so erfolgen, dass die für die Bauart zusammengehörigen Zubehörteile nicht mit Wasser in Berührung kommen, keiner hohen Feuchtigkeit ausgesetzt sind sowie vor nicht zulässiger mechanischer Beanspruchung geschützt werden. Des Weiteren sind die Herstellerangaben zu beachten.

3 Übereinstimmungsnachweis

- (1) Die in diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführte Bauart bedarf des Nachweises der Übereinstimmung nach Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2014/2.

Danach muss der Anwender, der die Trennwandkonstruktion erstellt hat, in einer schriftlichen Übereinstimmungserklärung (Muster siehe Anlage 2) bestätigen, dass die von ihm ausgeführte Wand den Bestimmungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entspricht.

- (2) Der Anwender, der die Trennwandkonstruktion mit beidseitiger Bekleidung erstellt, muss im Rahmen des Übereinstimmungsnachweises eine Kontrolle der Kennzeichnung der verwendeten Bauprodukte vornehmen.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Bestimmungen für die ausführende Firma

Die Errichtung/Aufbau der Wandkonstruktion als Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise darf nur von Unternehmen ausgeführt werden, die für diese Arbeiten geeignet sind.

Die in den folgenden Abschnitten aufgeführten Anforderungen zu dem konstruktiven Aufbau der Wandkonstruktion ausgeführt als Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise sowie die Einhaltung der Einbaubedingungen sind hierbei zu beachten.

4.2 Konstruktiver Aufbau der Trennwandkonstruktion

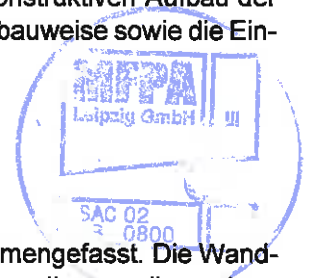
4.2.1 Allgemeines

Die Kennwerte der zu verwendenden Materialien sind in Tabelle 1 zusammengefasst. Die Wandkonstruktionen sind in ihrer Bauart entsprechend einer der in Anlage 1 zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis aufgeführten Konstruktionsvariante auszuführen.

4.2.2 Tragkonstruktion

Die Tragkonstruktion muss aus einem Metallständerwerk aus Ständern aus CW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2007-12 [2] bzw. C-Profilen gemäß DIN EN 14195: 2008-07 [7] bestehen, die in einem Achsabstand von maximal 625 mm angeordnet sind. Die Ständer müssen in einen oberen und unteren Wandanschluss aus einem Rähm- bzw. Schwellenprofil aus UW-Profilen gemäß DIN 18182-1: 2007-12 [2] bzw. U-Profilen gemäß DIN EN 14195: 2008-07 [7] eingestellt werden.

Die Trennwände dürfen sowohl mit Einzel- als auch mit Doppelständern ausgeführt werden. Das Doppelständerwerk aus CW-Profilen darf aus getrennten Metallständern oder aus zug- und druckfest miteinander verbundenen parallelen Metallständern ausgeführt werden. Die Ständerprofile der beiden Ständerreihen sind jeweils paarweise gegenüberliegend anzuordnen. Die Doppelständerwand kann mit getrennten Ständern ausgeführt werden. Bei eng aneinander liegenden Flanschen der beiden Profilreihen ist zur Entkopplung eine durchgehende oder abschnittsweise Anordnung von mindestens normalentflammbaren Dämmstreifen zwischen den Flanschen zuläs-



sig. Bei größerem Beplankungsschalenabstand als die doppelte Profilbreite sind die Ständerprofile gegeneinander auszusteifen. Hinsichtlich der Ausführung sind die Angaben in DIN 18183-1: 2009-05 [3] einzuhalten.

Eine gesonderte Befestigung der Ständer an Rähm- und Schwellenprofilen darf nicht erfolgen (einseitiges Vercrimpen der Ständerprofile zur Lagersicherung ist zulässig). Die Ständer müssen mit einem Untermaß von 15 mm zwischen Rähm- und Schwellenprofil gesetzt werden. Die Fixierung der Ständer erfolgt mit dem Verschrauben der Bekleidung.

Die Fixierung der Rähm- bzw. Schwellenprofile hat mit für den Untergrund geeigneten Befestigungsmitteln z.B. Nagelübeln, in einem Befestigungsabstand von ≤ 600 mm und mit einer Mindestverankerungstiefe von 55 mm zu erfolgen.

Die Wahl der Profile muss entsprechend der jeweiligen Konstruktionsvariante gemäß der Anlage 1 erfolgen. Bei einer Verlängerung der CW-Profile sind diese über UW-Verbindungsprofile miteinander durch Vercrimpen zu verbinden. Die Ausführung der Verlängerung der CW-Profile hat zu den benachbarten Stützen um mindestens 1,0 m versetzt zu erfolgen.

4.2.3 Gefachdämmung

Zwischen dem Metallständerwerk muss der Hohlraum mit mineralischer Wolle vollständig ausgefüllt werden. Die Stegbereiche der Metallprofile müssen dabei ebenfalls ausgedämmt werden.

Plattenförmige Dämmschichten sind durch strammes Einpassen in die Gefache gegen Herausfallen zu sichern. Die Fugen von stumpf gestoßenen Dämmschichten müssen dicht sein. Bei mehrlagiger Verlegung der Dämmschichten sind die Stöße um mindestens 100 mm zu versetzen.

Die Art, die Mindestdicke und Mindestrohdichte der Dämmung muss entsprechend der jeweiligen Konstruktionsvariante gemäß der Anlage 1 gewählt werden.

4.2.4 Bekleidung der Wandkonstruktion

Die Bekleidung der Wandkonstruktion muss aus Siniat Hydropanel Trockenbauplatten bestehen und in ihrer Dicke und Anzahl der Lagen der Anlage 1 gemäß der geforderten Feuerwiderstandsklasse bzw. Konstruktionsvariante entsprechen.

Bestimmte Wandaufbauten, vgl. Anlage 1, sind mit Bekleidungslagen aus Gipskarton-Feuerschutzplatten nach DIN 18180: 2007-01 [1] bzw. Typ DF nach DIN EN 520: 2009-12 [8] auszuführen.

Die Befestigung der Bekleidung auf der Tragkonstruktion muss entsprechend der jeweiligen Konstruktionsvariante gemäß der Anlage 1 gewählt werden und nach den Vorgaben des Herstellers sowie den dafür allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen.

Horizontale Stoßfugen einer Beplankungslage müssen einen Fugenversatz von mindestens 500 mm besitzen. Kreuzfugen sind nicht zulässig. Die Platten sind dicht zu stoßen.

Horizontale Stoßfugen verschiedener Plattenlagen müssen einen Fugenversatz von mindestens 500 mm besitzen.

Bei einlagigen Bekleidungen sind horizontale Stoßfugen mit mindestens 170 mm breiten Plattenstreifen gleichen Beplankungsmaterials zwischen den Ständern zu hinterlegen. Die Befestigung muss auf oberer und unterer angrenzenden Platte mit jeweils zwei Schrauben (Würth Zementplattenschrauben Senkfräskopf 3,9 x 30 mm) in einem Abstand von 300 mm erfolgen.

Vertikale Plattenstöße müssen auf den Ständern erfolgen. Vertikale Plattenstöße unterschiedlicher Plattenlagen dürfen nicht übereinander liegen und müssen einen Versatz entsprechend des Rastermaßes der Ständer aufweisen.



Die Fugen und Schraubenköpfe der äußeren Plattenlagen sind unter Einhaltung der Herstellerangaben mit Siniat PM Finisher gemäß DIN EN 13963: 2005-08 [6] zu verspachteln. In die Fugen der äußeren Plattenlagen ist ein Siniat Fugengewebe einzulegen.

Zusätzliche, beliebige Bekleidungslagen (mindestens der Baustoffklasse B2, ausgenommen Stahlbleche) dürfen unter systemgerechter Befestigung auf die Bekleidung aufgebracht werden, ohne eine Minderung der angegebenen Feuerwiderstandsdauer hervorzurufen.

4.2.5 Anschlüsse

Decken-, Fußboden- und Wandanschlüsse müssen so ausgeführt werden, dass die Einhaltung der Feuerwiderstandsklasse gewährleistet wird. Die Ausbildung der Anschlüsse muss gemäß den folgenden Angaben erfolgen.

Ein gleitender Deckenanschluss an umgebende Bauteile ist entsprechend DIN 4102-4: 1994-03 [4] Abschnitt 4.10.5.4 Bild 37 oben (Deckenanschluss) auszuführen.

Ein Fußbodenanschluss mit zurückspringender Beplankung ist entsprechend DIN 4102-4: 1994-03 [4] Abschnitt 4.10.5.3 Bild 36 auszuführen.

Ein T-Stoß ist entsprechend DIN 4102-4: 1994-03 [4] Abschnitt 4.10.5.2 Bild 35 auszuführen.

Die Wandkonstruktion darf an bekleidete Stahlbauteile angeschlossen werden, die eine Feuerwiderstandsklasse aufweisen, die eine Stufe höher ist als die der Trennwandkonstruktion (d.h. EI 60 bei EI 30-Trennwänden und EI 90 bei EI 60-Trennwänden). Für die bekleideten Stahlbauteile muss ein entsprechender bauaufsichtlicher Nachweis vorliegen.

5 Bestimmung für die Nutzung und Wartung

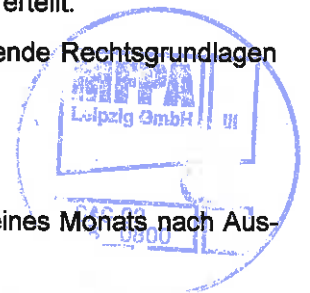
Die Anforderungen an die Brandschutzwirkung der Trennwandkonstruktionen sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn diese stets in ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

6 Rechtsgrundlage

- (1) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 18 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2011 (GVBl. I 2011, 46, 180), in Verbindung mit der Bauregelliste A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2014/2 erteilt.
- (2) In den Landesbauordnungen der übrigen Bundesländer sind entsprechende Rechtsgrundlagen enthalten.

7 Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Gegen dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis kann innerhalb eines Monats nach Ausstellung Widerspruch erhoben werden.
- (2) Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH, Hans-Weigel-Straße 2b, 04319 Leipzig einzulegen.
- (3) Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs ist der Zeitpunkt des Eingangs der Widerspruchsschrift bei der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH



Leipzig, den 05. Oktober 2015



Dipl. Ing. L. Weiß
Prüfstellenleiter



B. Eng. J. Ried
Bearbeiterin

Normen und Richtlinien

- [1] DIN 18180: 2007-01 *Gipsplatten - Arten und Anforderungen*
- [2] DIN 18182-1: 2007-12 *Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten - Teil 1: Profile aus Stahlblech*
- [3] DIN 18183-1: 2009-05 *Trennwände und Vorsatzschalen aus Gipsplatten mit Metallunterkonstruktionen - Teil 1: Beplankung mit Gipsplatten*
- [4] DIN 4102-4: 1994-03 *Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile*
- [5] DIN 4103-1: 2015-06 *Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise*
- [6] DIN EN 13963: 2005-08 *Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [7] DIN EN 14195: 2008-07 *Metall-Unterkonstruktionsbauteile für Gipsplatten-Systeme; Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [8] DIN EN 520: 2009-12 *Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren*
- [9] DIN EN 13501-1: 2010-01 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten*
- [10] DIN EN 13501-2: 2010-02 *Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Annahme von Lüftungsanlagen*
- [11] PB-626-08/La *"Prüfung nach DIN 4103-1:1984-07 von leichten, nichttragenden Trennwänden (Einfachständerwänden) mit einer Unterkonstruktion aus dünnwandigen Stahlprofilen nach DIN 18182-1: 1987-1 und einer Beplankung aus Faserzementplatten des Typs Eternit Hydropanel" erstellt von der VHT am 28. November 2008*

Bauregelliste A Teil 3, lfd. Nr. 2.2, Ausgabe 2014/2

Die Verweise auf Normen und Richtlinien beziehen sich auf die zum Ausstellungszeitpunkt dieses Allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses jeweils gültige Fassung einschließlich der jeweilig gültigen Änderungen und Ergänzungen.

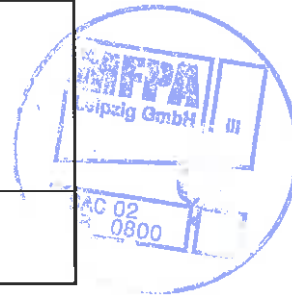
Anlagen

- Anlage 1 Wandkonstruktionsvarianten
- Anlage 2 Übereinstimmungserklärung



Anlage 1 Wandkonstruktionsvarianten

Konstruktion	Feuerwiderstandsklasse	Wandseite A		Tragkonstruktion ¹⁾	Anschlusskonstruktion ²⁾	Gefachdämmung Dicke/Rohdichte	Wandseite B		Maximale Wandhöhe; Brandschutz
		1. Lage (innere)	2. Lage (äußere)				1. Lage (innere)	2. Lage (äußere)	
1	EI 30	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	-	50 – 0,6 mm	50 – 0,6 mm	Glaswolle (Schmelzpunkt < 1000°C) d ≥ 40 mm p ≥ 15 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	-	3,0 m
2	EI 45 (nur A→B)	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	-	75 – 1,0 mm	75 – 0,6 mm	Mineralfolie-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 60 mm p ≥ 40 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 600 mm	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 40 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	6,0 m
3	EI 60	1 x 12 mm Hydropanel, Würth Zement- plattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 30 mm a ≤ 300 mm	-	50 – 0,6 mm	50 – 0,6 mm	Mineralfolie-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 40 mm p ≥ 50 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel, Würth Zement- plattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 30 mm a ≤ 300 mm	-	5,0 m



Konstruktion	Feuerwiderstandsklasse	Wandseite A		Tragkonstruktion ¹⁾	Anschlusskonstruktion ²⁾	Gefachdämmung Dicke/Rohdichte	Wandseite B		Maximale Wandhöhe; Brandschutz
		1. Lage (innere)	2. Lage (äußere)				1. Lage (innere)	2. Lage (äußere)	
4		1 x 12 mm Hydropanel, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 30 mm a ≤ 300 mm	-	75 – 0,6 mm	75 – 0,6 mm	Mineralwolle-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 60 mm ρ ≥ 50 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 30 mm a ≤ 300 mm	-	3,0 m
5	EI 90	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 32 -SP-PH2 a ≤ 600 mm	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 47 -SP-PH2 a ≤ 300 mm	75 – 1,0 mm	75 – 0,6 mm	Mineralwolle-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 60 mm ρ ≥ 40 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 32 -SP-PH2 a ≤ 600 mm	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 47 -SP-PH2 a ≤ 300 mm	6,0 m
6		1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	75 – 1,0 mm	75 – 1,0 mm	Mineralwolle-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 60 mm ρ ≥ 40 kg/m ³	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	1 x 12 mm Hydropanel, HP 4,2 x 30 -DP-PH2 a ≤ 300 mm	9,0 m
7	EI 120	1 x 12,5 mm GKF, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 25 mm a ≤ 250 mm	1 x 9 mm Hydropanel, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 45 mm a ≤ 300 mm	50 – 0,6 mm	50 – 0,6 mm	Mineralwolle-Dämmplatten (Schmelzpunkt ≥ 1000°C) d ≥ 40 mm ρ ≥ 40 kg/m ³	1 x 12,5 mm GKF, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 25 mm a ≤ 250 mm	1 x 9 mm Hydropanel, Würth Zementplattenschraube Senkfräskopf 3,9 x 45 mm a ≤ 300 mm	5,0 m

1) CW-Profil gemäß DIN 18182-1; 2007-12 [2] bzw. C-Profil gemäß DIN EN 14195; 2008-07 [7]

2) UW-Profil gemäß DIN 18182-1; 2007-12 [2] bzw. U-Profil gemäß DIN EN 14195; 2008-07 [7]





Muster für Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des herstellenden Unternehmens:
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse „EI 30“, „EI 45“, „EI 60“, „EI 90“ oder „EI 120“ *)

Hiermit wird bestätigt, dass die nichttragende, raumabschließende Trennwandkonstruktion in Metallständerbauweise der Feuerwiderstandsklasse „EI 30“, „EI 45“, „EI 60“, „EI 90“ oder „EI 120“ *) bei einseitiger Brandbeanspruchung gemäß DIN EN 13501-2: 2010-02 gemäß BRL A, Teil 3, lfd. Nr. 2.2 Ausgabe 2014/2 entsprechend den Abschnitten 2 und 3 sowie den zugehörigen Anlagen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC-02 /III-426 hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC-02 /III-426 der Gesellschaft für Materialforschung und Prüfungsanstalt für das Bauwesen Leipzig mbH vom 23.06.2015 hergestellt und eingebaut wurde sowie die verwendeten Bauprodukte entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Verwendungsnachweise (allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnisse) gekennzeichnet waren.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt aufgrund

- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses *)
- eigener Kontrollen *)
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat *)

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

*) nichtzutreffendes streichen